

# Gebührenordnung Anlagedienstleistungen

Schwyz, 11. Mai 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Zweck	3
2	Kosten und Gebühren	3
3	Rechnungsstellung	4
4	Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten	4

## 1. Zweck

Diese Ordnung regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorgeverhältnis und den Anlage- und Administrationsdienstleistungen der Stiftung ergeben.

## 2. Kosten und Gebühren

2.1 Nachfolgende Kosten zuzüglich MWST werden dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers belastet:

### Index-Strategien

All-in fee	0.49% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	kostenlos
Anlagestrategie (TER)	kostenlos <sup>1</sup>
Transaktionskosten	kostenlos
Strategiewechsel	kostenlos

### Partner-Strategien

Stiftungsgebühr	0.20% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	abhängig vom Anlagepartner <sup>2 3</sup>
Anlagestrategie (TER)	abhängig vom Anlagepartner <sup>3</sup>
Transaktionskosten	kostenlos <sup>4</sup>
Strategiewechsel	kostenlos

### Delegierte Vermögensverwaltung

Stiftungsgebühr	0.20% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	abhängig vom Anlagepartner <sup>2</sup>
Vermögensverwaltungskosten	abhängig vom Anlagepartner <sup>2</sup>
Transaktionskosten	abhängig vom Anlagepartner <sup>2</sup>

### Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung

Wohneigentumsvorbezug pro Fall	CHF 500
Verpfändung pro Fall	CHF 200

### Sonstige Gebühren

Austritt Freizügigkeitsstiftung innerhalb eines Jahres nach Eintritt	CHF 400 <sup>5</sup>
Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei Kapitalbezug mit Wohnsitz im Ausland	CHF 500 pro Kapitalbezug
Ausserordentliche administrative Aufwände	nach Aufwand

<sup>1</sup> Grundsätzlich investieren die Index-Strategien in die Zero-Fee-Klasse (0.0% TER). Dennoch gibt es Instrumente, die TER-Kosten aufweisen. Werden solche Instrumente im Rahmen der Index-Strategien eingesetzt, werden die Kosten auf [www.valuepension.ch/index-solution](http://www.valuepension.ch/index-solution) zusätzlich zur All-in-Fee ausgewiesen.

<sup>2</sup> Gebühren eigene Depotbank auf Anfrage.

<sup>3</sup> Die Gebühren der Partner-Strategien sind auf [www.valuepension.ch/partner-strategies](http://www.valuepension.ch/partner-strategies) ausgewiesen.

<sup>4</sup> Allfällige zusätzliche externe Transaktionskosten können weitergegeben werden.

<sup>5</sup> Gebühr wird nur bei einem Wechsel zu einer anderen Freizügigkeitsstiftung fällig.

- 2.2 Für die Kostenberechnung nach Aufwand wird ein Stundensatz von CHF 200 zuzüglich MWST für jede angebrochene Stunde angewendet.
- 2.3 Die Stiftungsgebühr wird durch die geschäftsführende Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit Belastung und Überweisung der Gebühren erfolgt durch die Stiftung.
- 2.4 Für die Beratung oder Vermögensverwaltung kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers eine jährliche Entschädigung von max. 1% zuzüglich MWST auf dem durchschnittlichen Freizügigkeitskapital erhoben werden.
- 2.5 Eine Vermittlungsentschädigung von max. 3% zuzüglich MWST kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden.
- 2.6 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche die Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Vorsorgenehmern offenzulegen und gutzuschreiben.

### **3. Rechnungsstellung**

- 3.1 Die Berechnung der jährlichen Gebühren erfolgt quartalsweise basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgeguthaben per Ende der letzten drei Vormonate. Alle Kosten werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet.
- 3.2 Im Falle eines Ein- oder Austritts erfolgt die Belastung der Kosten pro rata temporis auf Monatsbasis.
- 3.3 Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten wie externe Vermögensverwaltungskosten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

### **4. Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten**

- 4.1 Der Stiftungsrat kann die vorliegende Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.
- 4.2 Gebührenerhöhungen werden den Vorsorgenehmern jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Die vorliegende Gebührenordnung tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.

Schwyz, 11. Mai 2020

Stiftungsrat